

Schadensausgleich bei Schäden landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen durch Wolfsübergriffe

Soweit Wolfsübergriffe zu wirtschaftlichen Schäden bei landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen in Hessen führen, kann das Land Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen gewähren. Auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Billigkeitsleistungen werden für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren, für Tierverluste (insbesondere direkte Tötung, Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen), Sachverständigenkosten für die Wertermittlung der Tiere sowie auf den Wolfsangriff zurückführende Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte, einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten gewährt.

Hinweis: Zahlungen erfolgen nur für auf der Weide gehaltene landwirtschaftliche Nutztiere sowie Hüte- und Herdenschutzhunde

Tierarztkosten werden in voller Höhe, einschließlich der Medikamentenkosten (Nachweis durch einzureichende Belege), gewährt.

Billigkeitsleistungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die oben genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen. Nicht erstattet werden Schadensbeiträge, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt oder diese im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen erstattet werden.

Empfänger für Schadensausgleichszahlungen?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben.

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Die Nutztierhalterin oder der Nutztierhalter kann in der Regel einen Schadensausgleich nur erhalten, wenn sie oder er zuvor die angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit angemessene und zumutbare Präventionsmaßnahmen ergriffen hat.
- Nach Feststellung des Schadensfalls ist die Wolfshotline des Landes Hessen oder eine Person im hessischen Wolfsmanagement unverzüglich zu informieren. Die Protokollierung erfolgt durch die durch das WZH benannten amtlichen oder ehrenamtlichen Wolfsberater/innen. Eine Protokollierung der beim Wolfsübergriff getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten Tiere ist für jeden Einzelfall erforderlich. Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde. Hierzu ist in der Regel die Vorlage einer Genprobe erforderlich, die spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Meldung des Schadensfalls durch eine Amtsperson oder behördlich beauftragte Person zu nehmen ist.
- Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere müssen ordnungsgemäß erfüllt werden und die Haltung der Tiere muss in Übereinstimmung mit den tierschutz-

und tierseuchenrechtlichen Vorschriften stehen. Eine Nichteinhaltung dieser Pflichten und Vorschriften schließt die Gewährung einer Billigkeitsleistung aus.

- Bei der Haltung von Schafen und Ziegen ist ein Grundschutz gemäß der Richtlinie Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen. Billigkeitsleistungen werden für andere Tierarten ohne Anforderungen an einen besonderen Grundschutz gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten.

Hinweise finden Sie unter: <https://www.hlnug.de/wolf>

Wertermittlung, Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

Die amtliche Wertermittlung für Tierverluste erfolgt durch staatlich anerkannte Sachverständige. Diese Wertermittlung erfolgt auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Die Höhe des Schadens an Nutztieren ist betragsmäßig begrenzt. Abhängig von der Tierart kann der Höchstsatz zwischen 800 bis 6.000 Euro je Tier betragen. Die genauen Höchstsätze sind aus der Richtlinie zu entnehmen.

Für die berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteile werden Billigkeitsleistungen bis zu 100 Prozent der festgestellten Schadenshöhe gewährt.

Die Billigkeitsleistung kann erst dann gewährt werden, wenn sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen, nicht genutzt werden können. Bei einer Kumulation von Ausgleichszahlungen darf die Summe 100 Prozent des Schadens nicht übersteigen.

Die Billigkeitsleistung an ausgleichsberechtigte Empfänger/innen beträgt max. 30.000 Euro pro Jahr. Eine Überschreitung dieses Höchstbetrages ist in begründeten Ausnahmefällen, die im Einzelfall vom WZH zu bestätigen sind, zulässig.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Anträge auf Billigkeitsleistungen sind schriftlich beim zuständigen Regierungspräsidium (RP) zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, welcher voraussichtlich bei einem nachweislich durch den Wolf verursachten Schadensfall ausgehändigt wird.

Ansprechpersonen für den Schadensausgleich bei den Regierungspräsidien?

RP Kassel: Reinhard Rust Reinhard.Rust@rpks.hessen.de
Tel.: 0561 106 4571

RP Gießen: Steffen Wilhelmi Steffen.Wilhelmi@rpgi.hessen.de
Tel.: 0641 303 5583

RP Darmstadt: Ulrich Götz-Heimberger Ulrich.Goetz-Heimberger@rpda.hessen.de
Tel.: 06151 12 6838

Bitte kontaktieren Sie die Ansprechpartner nur im Schadensfall.